







grundsätzlich den Stundenverrechnungssatz eines fabrikatsgebundenen Betriebes aufführen – es sei denn, der Geschädigte hat sich konkret geäußert, in einem anderen Betrieb instand setzen zu lassen.

Im Hinblick auf die UPE-Aufschläge oder auch im Hinblick auf Verbringungskosten und andere Positionen ist entscheidend, ob derartige Positionen bei einer Reparatur üblicherweise anfallen.

OTWYLLZZ\T! )\UKLZ\I\YIHUK KLY MYLPILY\ÁPJOLU \UK \UHIOpUNPNLU :HJO]LYZ[pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYa\N^LZLU L = ]=:2 4LUaLSZ\YH•L 7V\ZKHT  
:LS ! L4HPS! PUMV'IJZR KL 0U]LYUL[ ^^ ^IJZR KL (T\ZNL\YpJO] 7V\ZKHT =LYLPUZYLNPZ[LY 5Y ! =9 7 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS[ K\YJO  
KLU =VYZ[HUK ! ,STHY -\JOZ =LY[YL[\UNZILYLJO[PN[LY =VYZ[HUK! +PYR )HYMZ 7YpPPKLU] +PWS 0UN (UKYt 9LPJOLS[ +PWS 0UN -/ 4PJOHLS >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

- **Schwacke-Automietpreisspiegel 2016 bestätigt, weitere Schadenersatzpositionen (Abschleppkosten, Vermessungs- und Einstellarbeiten, Probefahrt und Fahrzeugreinigung, restliche Kostenpauschale) zugesprochen**  
OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, AZ: 3 U 37/18

## Hintergrund

Das OLG Naumburg entschied als Berufungsinstanz über restliche Schadenersatzansprüche, welche aus einem Verkehrsunfall vom 21.04.2017 resultierten. Das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug beschädigte an diesem Tag den Pkw der Klägerin. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % war unstrittig.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte allerdings zahlreiche Schadenpositionen (insbesondere auch die Mietwagenkosten), sodass die Klägerin gezwungen war, Klage vor dem LG Halle zu erheben.

Gegen die Entscheidung des LG Halle (Urteil vom 05.06.2018, AZ: 6 O 318/17) ging die Beklagte in Berufung, scheiterte allerdings vor dem OLG Naumburg.

## Aussage

Bezüglich der in Höhe von 1.525,84 € berechneten Mietwagenkosten führte das OLG Naumburg aus, dass diese im Hinblick auf den Anmietzeitraum von 19 Tagen nicht überhöht gewesen seien, wie die Beklagtenseite allerdings behauptet hatte.

Außerdem sei die Klägerin nicht gehalten gewesen, im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht günstigere Angebote einzuholen. Die Schwacke-Liste sei für die Bewertung der Mietwagenkosten ausreichend tauglich (so auch Urteil des OLG Naumburg vom 15.06.2017, AZ: 9 U 3/17).

Sodann schätzte das OLG Naumburg die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Modus-Wertes der regionalen Mietwagentarife zur PLZ-Region des Anmietortes. Maßgeblich für die Schadensschätzung sei die Mietwagenklasse des geschädigten Pkw (VW Polo, Mietwagenklasse 3).

Zu ersetzen seien auch die gesondert abrechenbaren und insoweit auch gesondert ausgewiesenen Nebenkosten für die Haftungsbegrenzung.

Bezüglich auf Beklagtenseite vorgelegter angeblich günstigerer Angebote, welche im Internet ermittelt wurden, führte das OLG Naumburg aus, dass die Beklagtenseite ohne Erfolg hierauf Bezug genommen habe. Insbesondere könne hiermit kein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten auf Klägerseite belegt werden. Die Angebote seien allein deshalb nicht vergleichbar, weil bezüglich des klägerischen Pkw die geschätzte Reparaturdauer von vornherein nicht abschließend feststand. Die auf Beklagtenseite vorgelegten angeblich günstigeren Angebote bezogen sich auf feste Anmietzeiträume.

An Eigensparnis hielt das OLG Naumburg allenfalls einen Abzug in Höhe von 3 % bis 5 % für gerechtfertigt. Nachdem der konkret berechnete Betrag allerdings sogar deutlich unterhalb des Schwacke-Vergleichswerts lag, sah das OLG Naumburg von einem Abzug von Eigensparnis ab.

Bezüglich der weiteren Schadenkürzungen stellte das OLG Naumburg fest, dass die Beklagte die Erforderlichkeit der Abschleppkosten unsubstantiiert bestritten hatte. Unbestritten sei nämlich das Fahrzeug der Klägerin nach dem Unfall nicht mehr fahrtüchtig gewesen. Gegen die Höhe der Abschleppkosten seien keine Einwendungen erhoben worden.

Auch im Hinblick auf Vermessungs- und Einstellarbeiten stellte das OLG Naumburg fest, dass sich die Erforderlichkeit dieser Arbeiten bereits aus dem Hauptgutachten des Kfz-Sachverständigen R. ergäbe. Zu den Kosten der Probefahrt und Fahrzeugreinigung führte das OLG Naumburg wörtlich aus:

*„Insoweit hat der Sachverständige R. in seinem Hauptgutachten (...) ausdrücklich als notwendige Kosten die Kosten einer Probefahrt sowie des Fahrzeugreinigens aufgeführt.*

*Dass diese Kosten in Anbetracht des Umfangs der durchzuführenden Karosserie- und Lackierarbeiten nicht angefallen wären, entbehrt nicht nur jeder Substanz, sondern auch jeglicher natürlichen Vorstellung von Karosserie- und Lackierarbeiten.*

*Allein bei der Vorbereitung für die Lackierarbeiten sind regelmäßig Schleif- und ggf. auch Spachtelarbeiten am Kfz. durchzuführen. Der dabei anfallende Staub dringt, mag auch an der Karosserie Einiges abgeklebt worden sein, regelmäßig durch die feinsten Poren und das Lüftungssystem in das Kraftfahrzeuginnere, so dass zwangsläufig diese Arbeiten bei der Wiederherstellung auch eine umfassende Reinigung des Kraftfahrzeuges erfordern.“*

Zuletzt bestätigte das OLG Naumburg, dass der Klägerin als Geschädigte eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € und nicht nur in Höhe von 20,00 € zustehe, wie sie die Beklagte für erforderlich gehalten hatte.

## **Praxis**

Das Urteil des OLG Naumburg ist in der Praxis von großer Relevanz. Es bestätigt zunächst den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage und hält Internetvergleichsangebote zum Nachweis eines Verstoßes gegen Schadenminderungspflichten auf Geschädigtenseite für ungeeignet, da nicht vergleichbar.

Außerdem setzt sich das OLG Naumburg mit zahlreichen kleineren Schadenpositionen auseinander, welche eher seltener in OLG-Urteilen abgehandelt werden. Insbesondere zu den Kosten der Reinigung und der Probefahrt enthält das Urteil zitierfähige Aussagen, welche bei der Durchsetzung in der Praxis äußerst hilfreich sein können.

Es ist bezeichnend, wenn das OLG Naumburg ausführt, dass die Vorstellung der Versicherung, dass derartige Kosten nicht angefallen wären, nicht nur jeder Substanz entbehre, sondern auch jeglicher natürlichen Vorstellung von Karosserie- und Lackierarbeiten.

- **BVSK Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**  
AG Deggendorf, Urteil vom 30.10.2018, AZ: 2 C 688/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Für die Erstellung des Schadengutachtens stellte der klagende Sachverständige insgesamt 275,13 € in Rechnung.

Die beklagte Haftpflichtversicherung verweigerte die Regulierung mit dem Verweis, dass bei einer geringen Schadenhöhe von 828,67 € ein Kostenvorschlag ausreichend gewesen wäre und die Einholung eines Schadengutachtens durch einen Sachverständigen nicht angezeigt war.

## Aussage

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, wenn und soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig war. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Begutachtung ist dabei auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.

Unter der Bagatellschadengrenze von 750,00 € ist die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Geschädigten grundsätzlich nicht erforderlich, sodass der Geschädigte keine Erstattung der Kosten durch den Schädiger erhält.

Im vorliegenden Fall wurde die Bagatellgrenze jedoch überschritten. Ausweislich des Gutachtens liegen die Nettopreiskosten bei 828,67 €. Zudem wies das Fahrzeug der Geschädigten zum Unfallzeitpunkt erst eine Laufleistung von 26.592 km und ein Alter von knapp zwei Jahren auf. Zudem war für einen Laien aufgrund des Schadenbildes nicht ohne Weiteres erkennbar, ob tiefere Schäden am Fahrzeug entstanden sind.

In Anbetracht der geringen Laufleistung und des niedrigen Alters und mit Blick auf das Schadenbild und die Schadenhöhe durfte die Klägerin einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragen und musste sich nicht auf die Einholung eines Kostenvorschlages verweisen lassen.

Das Sachverständigenhonorar ist zudem auch der Höhe nach angemessen. Die Bemessung der Schadenhöhe ist nach der freien Überzeugung des Gerichts vorzunehmen.

Das AG Deggendorf sieht die BVSK Honorarbefragung als eine geeignete Schätzgrundlage, nicht nur für das Grundhonorar, sondern auch für die Nebenkosten.

*„Die dort enthaltenen Werte beruhen auf einer breiten Erfassungsgrundlage (etwa 95% der aktiven BVSK-Mitglieder haben sich beteiligt) und sind als repräsentativ zu betrachten. Der Honorarkorridor HB V enthält Werte, die 50-60 % der Verbandsmitglieder als Honorare berechnen, was dafür spricht, dass es sich um die übliche Vergütung handelt. Die Heranziehung der Tabellen zur Ermittlung der Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses nach einer festen Übung für die Werkleistung gewährt zu werden pflegt, entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen nach § 287 ZPO.“*

Das Grundhonorar war danach unstreitig in Höhe von 205,00 € anzusetzen. Schreibkosten konnten in Höhe von 1,80 € je Seite angesetzt werden, Lichtbilder im Original mit 2,00 € je Bild.

## Praxis

Auch das AG Deggendorf schätzt die erforderlichen Sachverständigenkosten nach der BVSK Honorarbefragung.

- **Abzug für Großkundenrabatt nur, wenn ein solcher tatsächlich gewährt wurde**  
AG Miesbach, Urteil vom 20.11.2018, AZ: (3) 12 C 130/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit. Dem Kläger wurden für die Reparatur seines verunfallten Taxis insgesamt 16.617,49 € in Rechnung gestellt.

Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte auf die Rechnung lediglich 15.892,44 €. Seiner Ansicht nach wurde dem Taxiunternehmer bei der Reparatur ein Großkundenrabatt in Höhe von 10 % gewährt.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Miesbach sind dem Kläger die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 725,05 € vollumfänglich zuzusprechen. Der Kläger hat sein Fahrzeug auf Grundlage des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens reparieren lassen und durfte sich insoweit auf die ordnungsgemäße Durchführung der Reparatur durch den Reparaturbetrieb verlassen. Selbst wenn die Reparatur nicht vollumfänglich fachgerecht durchgeführt worden sein sollte, hat der Schädiger insoweit das Werkstattisiko zu tragen.

*„Erhöhte Kosten durch unwirtschaftliche oder fehlerhafte Handhabung der Reparatur sind dem Einfluss und der Kontrolle des Geschädigten entzogen und gehen deshalb grundsätzlich zu Lasten des Schädigers. [...] Ein Verschulden der Klägerseite bei der Auswahl der Werkstatt und deren Überwachung sind ist nicht dargelegt worden.“*

Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Klägerseite ein Großkundenrabatt gewährt wurde. Die Beweislast hierfür trägt die Beklagte. Sie hat nicht konkret dargelegt, dass die Klägerin tatsächlich einen Großkundenrabatt in Höhe von gerade 10 % erhält.

*„Zwar kann das Gericht im Rahmen der Schadenfeststellung nach § 287 ZPO Schätzungen vornehmen. Dies entbindet die Parteien jedoch nicht davon, die Grundlagen für eine solche Schätzung darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen. Auch der angebotene Sachverständigenbeweis mag hieran nichts zu ändern, da nur über das Beweis zu erheben ist, was zuvor auch fundiert dargelegt wurde. Alles andere liefe auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus. Die Behauptung, dass gerade der Kläger einen Rabatt von genau 10 % erhalte, ist zudem dem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich, da es sich hierbei um einzelne vertragliche Gestaltungen und nicht um ein allgemein feststellbares Marktgeschehen handele.“*

*Der Kläger muss sich die behaupteten Rabatte, die nicht ausreichend konkret dargetan sind, nicht anrechnen lassen.“*

## Praxis

Der Schädiger darf einen Großkundenrabatt nur dann abziehen, wenn er tatsächlich gewährt wurde. Die Beweislast für die Gewährung trägt der Schädiger.